

# **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bruchhausen-Vilsen**

Aufgrund der §§ 6 und 113 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (N GO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bruchhausen-Vilsen beschlossen:

## **§ 1**

### **Betriebsform, Name, Reinvermögen**

- (1) Die Abwasserbeseitigung wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bruchhausen-Vilsen.
- (3) Das Reinvermögen des Eigenbetriebes beträgt 2.600.000,00 Euro.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die zentrale Abwasserbeseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 Abs. 1 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung übernehmen.
- (4) Der Eigenbetrieb arbeitet nach dem Prinzip der Kostendeckung.
- (5) Der Eigenbetrieb beschäftigt grundsätzlich kein eigenes Personal und nimmt zur Aufgabenerledigung das Personal der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gegen Kostenerstattung in Anspruch.

## **§ 3**

### **Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung und nachfolgend des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (Neues Kommunales Rechnungswesen - NKR).

## **§ 4**

### **Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht für den technischen und kaufmännischen Bereich aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der/die Samtgemeindebürgermeister/-in.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen des NKomVG, der Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und dieser Satzung selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
  1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
  2. wiederkehrende Geschäfte im Rahmen des vom Samtgemeinderat beschlossenen Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 50.000,00 €, z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs,
  3. der Abschluss von Verträgen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutz- und Niederschlagswasser.
  4. der Abschluss von Kreditverträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kreditermächtigung. Der Betriebsausschuss ist über den Abschluss von Kreditverträgen unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 5**

### **Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses**

- (1) Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen bildet gem. der §§ 140 NKomVG und 4 Eigenbetriebsverordnung für die Dauer der Wahlperiode einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus neun vom Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. Im übrigen gelten für die Geschäftsordnung im Betriebsausschuss die für den Samtgemeinderat und die übrigen Ausschüsse maßgebenden Bestimmungen.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet über
  1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und allgemeine Leistungen sowie Investitionen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 € übersteigt,
  2. den Abschluss von sonstigen Verträgen mit Ausnahme von Kreditverträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € übersteigt,



7. Erlass, Änderung und Aufhebung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutz- und Niederschlagswasser.

## **§ 7**

### **Aufgaben des/der Samtgemeindebürgermeister/-in**

- (1) Der/die Samtgemeindebürgermeister/-in ist Dienstvorgesetzte (r) der Betriebsleitung.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen des/der Samtgemeindebürgermeisters/-in soll die Betriebsleitung gehört werden.

## **§ 8**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Dabei ist jede (r) Betriebsleiter/-in für sich im Rahmen ihres/seines Geschäftsbereiches zeichnungsberechtigt.
- (2) Im übrigen vertritt der/die Samtgemeindebürgermeister/-in den Eigenbetrieb.

## **§ 9**

### **Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die Samtgemeindebürgermeister/-in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Samtgemeinderat zur Beschlussfassung im Rahmen des Beschlusses der jeweiligen Haushaltssatzung weiterleitet. Er ist dem jeweiligen Haushaltsplan der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen als Anlage beizufügen.

## **§ 10**

### **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen des Eigenbetriebes bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 10.000,00 € übersteigen. Bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung des/der Samtgemeindebürgermeisters/-in, der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Im übrigen entscheidet die kaufmännische Betriebsleitung über die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

**§ 11**  
**Eilentscheidungen**

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem/der Samtgemeindebürgermeister/-in die notwendigen Maßnahmen an. Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss unverzüglich hiervon zu unterrichten.

**§ 12**  
**Kassen- und Kreditbedarf**

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Samtgemeindekasse verbundene Sonderkasse. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der/die kaufmännische Betriebsleiter/-in.

**§ 13**  
**Dienstanweisung**

Der/die Samtgemeindebürgermeister/-in erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2011 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 3 dieser Satzung rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Betrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vom 15.12.1995, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 18.03.2005, außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.07.2011

Der Samtgemeindebürgermeister

Horst Wiesch